



Abteilung IV
D-6301/2018
law/fes

Urteil vom 23. April 2020

Besetzung

Richter Walter Lang (Vorsitz),
Richterin Emilia Antonioni Luftensteiner,
Richterin Mia Fuchs,
Gerichtsschreiberin Sarah Ferreyra.

Parteien

A. _____, geboren am (...),
Sri Lanka,
vertreten durch lic. iur. Ariane Burkhardt,
Beschwerdeführerin,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug);
Verfügung des SEM vom 3. Oktober 2018.

Sachverhalt:**A.**

Die Beschwerdeführerin, eine Tamilin aus B. _____ (Jaffna) mit letztem Wohnsitz in C. _____ bei D. _____ (Jaffna), verliess Sri Lanka ungefähr am 4. April 2015 und gelangte via Indien, Nepal, Katar am 16. Mai 2015 illegal in die Schweiz, wo sie am 16. Juni 2015 um Asyl nachsuchte.

B.

Am 24. Juni 2015 erhob das SEM im Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) E. _____ die Personalien der Beschwerdeführerin und befragte sie zum Reiseweg und summarisch zu den Gründen für das Verlassen ihres Heimatlandes (BzP).

C.

Am 14. August 2015 reichte Dr. med. F. _____, (...), beim SEM ein Schreiben ein, in welchem sie ausführt, die Beschwerdeführerin gebe an, in ihrer Heimat von der Polizei schwer misshandelt und vergewaltigt worden zu sein. Der physische und psychische Zustand spreche deutlich dafür, dass dies tatsächlich der Fall sei. Die Beschwerdeführerin zeige die klassischen Anzeichen eines posttraumatischen Belastungssyndroms mit traumatischen Erinnerungen, Arousal, Schmerzen an den misshandelten Körperstellen, Schlafstörungen und einem Gefühl des Ausgeliefertseins. In ihrer aktuellen Lebenssituation werde sie täglich – vor allem nachts – regelmässig retraumatisiert. Sie ersuche darum, der Beschwerdeführerin in der Schweiz Schutz zu gewähren, damit sie auch eine dringend notwendige Psychotherapie machen könne.

D.

Am 18. August 2015 hörte das SEM die Beschwerdeführerin einlässlich zu ihren Asylgründen an.

Zur Begründung ihres Asylgesuches führte sie aus, dass ihr Bruder im Jahr 2006 nach G. _____ zu einem Kollegen geschickt worden sei, da ihn die Behörden im Dorf gesucht hätten und mehrere Personen erschossen worden seien. Die Behörden hätten ihren Bruder verdächtigt, Mitglied der LTTE (Liberation Tigers of Tamil Eelam) zu sein. Sie habe zum damaligen Zeitpunkt die Universität in H. _____ besucht und dort ein Zimmer gehabt. Weil in ihrem Dorf auch nach ihr gefragt worden sei, habe sie nicht mehr nach Hause zurückkehren dürfen. Sie habe dann Probleme in H. _____ bekommen, weil sie während ihrem Studium bei mehreren Demonstrationen mitgemacht habe. Sie habe auch am Pongu-Tamil-Tag teilgenommen.

Die Soldaten hätten Richtung Demonstrationsteilnehmer geschossen. Einige der Studenten seien damals verletzt oder festgenommen worden. Ihr sei die Campus-ID-Karte abgenommen und sie sei geschlagen worden, weshalb sie immer noch ab und zu Schmerzen in den Beinen habe. Sie sei deshalb nach I. _____ zu einer ihr bekannten Familie geflohen. Dann sei die A9-Strasse gesperrt worden und der Kontakt zu ihren Eltern wie auch zu ihrem Bruder in G. _____ sei abgebrochen. Als sie im November 2006 nach C. _____ zurückgekommen sei, seien ihre Eltern und eine Schwester nicht mehr dort gewesen. Sie wisse seit dem Jahr 2006 nicht, wo ihre Eltern und die Schwester seien. Sie habe sich dann bis Ende Mai 2010 in Indien aufgehalten. Nach ihrer Rückkehr sei sie drei/vier Tage später in C. _____ von den Behörden aufgesucht und nach ihren letzten Aufenthaltsorten, ihrem Bruder und ihren Eltern gefragt worden. Sie habe ihnen geantwortet, dass sie es selber nicht wisse und auf der Suche nach ihnen sei. Sie habe Angst gehabt, in ihrem Elternhaus zu übernachten und habe sich deshalb zu einer Kollegin begeben. Die Nachbarn hätten sie dann informiert, dass sie erneut von drei Männern auf Motorrädern aufgesucht worden sei. Die Behörden hätten sie dann aufgefordert ins Camp zu kommen, wo ihr viele Fragen zum Verbleib ihrer Familienangehörigen gestellt worden seien. Ihr und ihrem Bruder sei vorgeworfen worden, sie seien Sympathisanten der LTTE. Bis Ende 2010 habe sie sechs bis sieben Male dorthin gehen müssen, wobei ihr Körper kontrolliert und sie sexuell belästigt worden sei. Frauen und Männer hätten dann schlecht über sie geredet. Als sie von Angehörigen der EPDP (Eelam People's Democratic Party) zu Hause bei ihrer Freundin jeweils abgeholt worden sei, hätten diese ihr unsittliche Angebote gemacht. Nicht einmal der Dorfvorsteher habe sich ihr gegenüber korrekt verhalten. Sie sei deshalb Ende 2010 nach I. _____ gegangen. Dort sei es ihr gelungen, Kontakt zu ihrem Freund aufzunehmen, den sie 2002 kennengelernt habe. Er habe Anfang 2006 als ehemaliger Schüler an einer Demonstration teilgenommen, die sich gegen die Präsenz der sri-lankischen Sicherheitskräfte gerichtet habe. Diese Demonstration sei gefilmt worden. Dabei sei auch er mittels seiner Identitätskarte, die beschlagnahmt worden sei, identifiziert worden. Da es zu Erschiessungen gekommen sei, sei er damals nach J. _____ geflüchtet, weshalb der Kontakt damals abgebrochen sei. Im Januar 2011 sei der Freund nach I. _____ gekommen und habe sie zu sich nach J. _____ gebracht. Am 3. Februar 2011 hätten sie geheiratet. Am 25. April 2011 seien sie auf dem Weg von J. _____ nach H. _____ an einem Checkpoint in K. _____ angehalten worden. Ihr Mann sei festgenommen worden und seither wisse sie nicht, wo er sei. Von April 2011 bis im März 2015 sei sie mindestens einmal wöchentlich ins (...) gegangen, um nach ihrem

Mann zu suchen. Im März 2015, als sie auf dem Weg zu ihrer Freundin gewesen sei, sei sie von drei Leuten der EPDP in I. _____ angehalten worden. Sie hätten ihr gesagt, dass sie den Aufenthaltsort ihres Mannes kennen würden und sie dorthin mitnehmen könnten. Sie hätten sie mit Gewalt in ein Haus in der Nähe des (...) geführt, ihr ein T-Shirt in den Mund gestopft. Dort sei sie von zwei der drei Männer vergewaltigt worden. Ungefähr eine Stunde sei sie festgehalten worden. Die Männer hätten ihr gesagt, sie würden sie noch anrufen und ihr mitteilen, wohin sie das nächste Mal kommen müsse, und hätten das Haus verlassen. Sie sei zu einem Tempel und von da zu ihrer Freundin gegangen und habe ihr alles erzählt. Sie habe starke Unterleibsschmerzen gehabt. Eine Krankenschwester habe ihr Tabletten gegeben. Sie habe von den Leuten telefonische Drohungen erhalten. Nach diesem Vorfall habe sie versucht, sich das Leben zu nehmen. Aus Angst vor weiteren Übergriffen habe der Mann ihrer Freundin ihre Reise nach J. _____ organisiert. In J. _____ habe sie sich an den Schlepper gewandt, dessen Kontakt sie von einer anderen Freundin bekommen habe.

E.

Am 31. August 2016 reichten die (...) einen ärztlichen Bericht beim SEM ein.

F.

Mit tags darauf eröffneter Verfügung vom 3. Oktober 2018 stellte das SEM fest, die Beschwerdeführerin erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, und lehnte ihr Asylgesuch vom 16. Juni 2015 ab. Gleichzeitig verfügte es ihre Wegweisung aus der Schweiz, schob deren Vollzug jedoch wegen Unzumutbarkeit zu Gunsten einer vorläufigen Aufnahme auf.

G.

Mit Eingabe ihrer Rechtsvertreterin vom 5. November 2018 liess die Beschwerdeführerin gegen diesen Entscheid beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erheben und beantragen, es sei die angefochtene Verfügung aufzuheben, die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin festzustellen und ihr Asyl zu gewähren. In verfahrensrechtlicher Hinsicht liess sie zudem beantragen, es sei ihr die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren, auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten und ihr die unterzeichnende Juristin als amtliche Rechtsbeiständin beizuordnen.

Mit der Beschwerde reichte die Beschwerdeführerin zwei Schnellrecherchen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) vom 14. Oktober 2016 und 13. Oktober 2017 ein.

H.

Am 14. November 2018 reichte die Beschwerdeführerin eine Fürsorgebestätigung vom 12. November 2018 und eine Honorarnote ein.

I.

Mit Verfügung vom 20. November 2018 hiess der zuständige Instruktionsrichter des Bundesverwaltungsgerichts die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung gut, verzichtete auf die Erhebung eines Kostenvorschusses und ordnete der Beschwerdeführerin die Rechtsvertreterin als amtliche Rechtsbeiständin bei. Gleichzeitig gab er dem SEM Gelegenheit, zur Beschwerde vom 5. November 2018 Stellung zu nehmen.

J.

In der Vernehmlassung vom 6. Dezember 2018 stellte das SEM fest, die Beschwerdeschrift enthalte keine neuen erheblichen Tatsachen oder Beweismittel, welche eine Änderung seines Standpunktes rechtfertigen könnten, und beantragte die Abweisung der Beschwerde.

K.

Mit Verfügung vom 10. Dezember 2018 wurde der Beschwerdeführerin die Gelegenheit gegeben, zur Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

L.

Mit Replik ihrer Rechtsvertreterin vom 10. Januar 2019 hielt die Beschwerdeführerin an ihren Vorbringen in der Beschwerde fest.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher

zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme liegt nicht vor.

1.2 Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des AsylG vom 26. Juni 1998 (AS 2016 3101) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

1.3 Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht (aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

2.

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

3.

3.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Gründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

3.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen

Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

4.

4.1 Das SEM führte in seiner Verfügung im Wesentlichen aus, die eigene Wohnung zerstört vorzufinden und nicht zu wissen, was mit den engsten Familienangehörigen passiert sei, stelle für jeden Menschen zweifelsfrei eine grosse Belastung dar. Solche Folgen liessen sich aber nicht auf eine gezielt gegen die Beschwerdeführerin gerichtete Verfolgung aus einem der in Art. 3 AsylG abschliessend genannten Gründe zurückzuführen. Sie seien Ausfluss der kriegerischen Auseinandersetzungen, die im Mai 2009 zu Ende gegangen seien und hätten zudem einen grossen Teil der Bevölkerung im Norden und Osten Sri Lankas in ähnlicher Weise betroffen. Diese Vorbringen seien deshalb von einem asylrechtlichen Standpunkt aus betrachtet nicht asylrechtlich erheblich. Die Behelligungen von Seiten der sri-lankischen Sicherheitskräfte während des Krieges und die ihr auferlegte Meldepflicht und die dabei vorgekommenen Berührungen an ihrem Körper nach ihrer Rückkehr aus Indien im Mai 2010 hätten im Zeitpunkt ihrer Ausreise im April 2015 bereits mehrere Jahre zurückgelegen. Sie könnten deshalb nicht mehr als unmittelbarer Anlass für ihre Flucht aus Sri Lanka angesehen werden. Die behördlichen Nachforschungen der sri-lankischen Behörden hinsichtlich ihrer Person sowie ihrer Familienangehörigen, die sich nach Kriegsende zugetragen hätten, seien im Zusammenhang mit der engmaschigen Überwachung und den damit einhergehenden Kontrollen zu würdigen, die die sri-lankische Regierung nach der Rückkehr der Zivilbevölkerung in die Konfliktgebiete habe durchführen lassen. Damals habe die Bevölkerung in bestimmten Gebieten regelmässig in Militärcamps und Polizeistationen erscheinen müssen. Auch wenn die Überwachung im Norden seither fortgesetzt werde, bestehe heutzutage jedoch keine allgemeine Meldepflicht in Militärcamps und Polizeistationen mehr. Ihren Aussagen zufolge habe sie nach der Flucht nach I. _____ Anfang 2011 abwechslungsweise in L. _____ und auch in H. _____, wo sie ihr Studium wiederaufgenommen und 2013 abgeschlossen habe, gelebt. Aus diesen Ausführungen gehe deutlich hervor, dass sie bis (...) 2015, das heisse bis kurz vor ihrer Ausreise aus Sri Lanka, keinen behördlichen Behelligungen mehr ausgesetzt gewesen sei. Auch diese Ereignisse seien deshalb asylrechtlich nicht erheblich. Hinsichtlich der geltend gemachten Vergewaltigung durch Angehörige der EPDP im (...) 2015 würden ihre diesbezüglichen Ausführungen kaum inhaltliche Besonderheiten enthalten, wie etwa spon-

tan vorgebrachte, differenziert beschriebene Gefühle, die gemäss Glaubhaftigkeitslehre gerade auch bei Schilderungen von traumatisierten Personen durchwegs vorkämen, auch wenn diese Schilderungen, durch bestimmte Verdrängungsmechanismen bedingt, manchmal nur bruchstückhaft ausfallen würden. Auch innere gedankliche und psychische Vorgänge brächten zumeist ein individuell geprägtes, untrennbar mit der eigenen Persönlichkeit verbundenes Erleben zum Ausdruck, ein Glaubhaftigkeitsmerkmal, dass in ihrer Erzählung jedoch ebenfalls fehle. Ihre Antworten auf die wiederholt an sie gestellte Frage, weshalb sie im Moment der Vergewaltigung bewusstlos geworden sei beziehungsweise was sie unter dem Begriff «bewusstlos» genau verstehe, seien zudem ins Leere gefallen. Ein sexueller Übergriff wie eine Vergewaltigung bedeute einen schwerwiegenden Einschnitt in die physische und psychische Integrität eines Menschen. Dieser tragische Vorfall vermöge jedoch nicht zur Begründung ihrer Flüchtlingseigenschaft führen, wie nachfolgend aufzuzeigen sei. Auf die Frage nach der Glaubhaftigkeit dieses Vorbringens werde deshalb nicht vertieft eingegangen. Vergewaltigungen durch sri-lankische Sicherheitskräfte seien nach der Rückkehr der Zivilbevölkerung im Norden Sri Lankas zwar noch häufig vorgekommen. Nachdem die Armee sich hauptsächlich in den Camps aufhalte, seien seither jedoch nur noch vereinzelt Fälle verzeichnet worden. Es gebe keine Hinweise dafür, dass Frauen im Norden Sri Lankas von Sicherheitskräften systematisch sexuellem Missbrauch ausgesetzt seien. Eine weitaus grössere Gefahr würden Leute aus der Gemeinde beziehungsweise Nachbarschaft für alleinstehende Frauen darstellen. Im Jahr 2014 seien mit der Regierung verbündete, paramilitärische tamilische Gruppen wie die EPDP in der Tat in kriminelle Aktivitäten wie Mord, Entführung, Gelderpressung sowie auch sexuellen Missbrauch und Korruption verwickelt gewesen. Der Umstand, dass Angehörige der EPDP ihr fälschlicherweise vorgegeben hätten, sie zu ihrem Ehemann zu führen, den sie jahrelang gesucht habe, stattdessen aber ihre missliche Lage ausgenutzt und sie dann sexuell missbraucht hätten, lege die Vermutung nahe, dass es sich dabei um einen isolierten Übergriff gehandelt haben dürfte. Konkrete Gründe, die unmittelbar mit der Festnahme ihres Ehemannes in Verbindung gestanden und zu diesem Übergriff geführt hätten, beziehungsweise dass ihr daraus weitergehende Verfolgungshandlungen gedroht hätten, habe sie nicht plausibel machen können. Der Umstand, dass sie sich im Anschluss an diesen Vorfall noch rund vier Wochen bei ihrer Freundin aufgehalten habe, lege nahe, dass sie persönlich nicht ernsthaft mit weiteren von diesen Personen ausgehenden Nachteilen gerechnet habe. Sie sei eine gebildete, junge Frau, die ihr Leben während rund zehn Jahren (not-

gedrungenerweise) allein gemeistert und seit der Festnahme ihres Ehemannes 2011 beharrlich nach ihm gesucht habe. Vor diesem Hintergrund erscheine es nicht nachvollziehbar, dass sie sich einzig aus dem Grund, dass die Behörden ihr im Zusammenhang mit dessen Festnahme untersagt hätten, sich mit einer Anzeige an eine Organisation zu wenden, davon hätten abhalten lassen, gegen die Täter vorzugehen und nicht versucht habe, sich beispielsweise an eines der insgesamt 36 Büros für Kinder und Frauen (CWBSLP) zu wenden. Ferner würden ex-paramilitärische Gruppierungen heutzutage nur noch eine marginale Rolle spielen und müssten zudem befürchten, strafrechtlich verfolgt zu werden. Es bestünden somit keine Anhaltspunkte dafür, dass sie bei einer Rückkehr in ihr Heimatland von dieser Seite künftig erneut mit ernsthaften Nachteilen rechnen müsste. Wie bereits dargelegt, bestehe für sie zum heutigen Zeitpunkt kein begründeter Anlass zur Befürchtung, dass ihr aus dem geltend gemachten sexuellen Übergriff, der im (...) 2015 von Seiten der EPDP auf sie verübt worden sei, eine weitergehende Verfolgung drohen würde. Abgesehen von diesem zwar schwerwiegenden, jedoch als isoliert zu betrachtenden Ereignis habe sie von Januar 2011 bis zu ihrer Ausreise im April 2015 unbehelligt in ihrem Heimatstaat leben können. Allfällige, im Zeitpunkt ihrer Ausreise bestehende Risikofaktoren hätten folglich kein Verfolgungsinteresse seitens der Behörden auszulösen vermocht. Es sei aufgrund der Aktenlage nicht ersichtlich, weshalb sie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nunmehr in den Fokus der Behörden geraten würde und ihr asylrelevante Nachteile drohen würden. Somit bestünden keine begründeten Anhaltspunkte, dass sie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sein würde. Ihre Vorbringen würden somit den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten.

4.2

4.2.1 In der Beschwerde wird im Wesentlichen geltend gemacht, ohne sich zur Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführerin in Bezug auf die geltend gemachte Vergewaltigung ausführlicher zu äussern, impliziere das SEM mit seinen Ausführungen, dass der Beschwerdeführerin die Vergewaltigung nicht geglaubt werden könne. Diese durchwegs oberflächliche und nicht haltbare Behauptung sei zurückzuweisen. Zahlreiche Elemente sprächen im vorliegenden Fall klar für die Glaubhaftigkeit der vorgebrachten Vergewaltigung und der daraus resultierenden Bedrohungslage. Die Beschwerdeführerin erzähle ausführlich, unter Angabe zahlreicher aussagekräftiger Details und mit diversen Realkennzeichen versehen, wie sie im (...) 2015 von H. _____ herkommend in Richtung I. _____ unterwegs

gewesen und an der Bushaltestelle von den EPDP-Männern angesprochen worden sei, wie sie mit diesen mitgegangen, mit Gewalt in ein Privathaus verbracht und dort vergewaltigt worden sei. So schildere sie eindrücklich, wie sie den Männern zuerst Glauben geschenkt und freiwillig in den Van gestiegen sei, als diese behauptet hätten, sie würden sie zu ihrem Mann bringen, und wie sie Angst bekommen und geschrien habe, als sie einer der Männer nach der Ankunft an der Hand gepackt habe. Darauf angesprochen, weshalb sie nicht stutzig geworden sei, nachdem sie jahrelang erfolglos nach ihrem Mann gesucht habe, als plötzlich die EPDP-Männer aufgetaucht seien und behauptet hätten, sie jetzt zu ihrem Mann bringen zu können, habe sie mit Tränen in den Augen erklärt, sie habe einfach irgendeine Information über ihren Mann erhalten wollen, deshalb sei sie mit diesen Männern mitgegangen. Gerade diese von starken Emotionen begleitete Aussage, dass sie in dem Moment überwältigt gewesen sei von der Hoffnung, endlich ihren Mann wiederzusehen zu können, und deshalb freiwillig in den Van gestiegen sei, sei als starkes Realkennzeichen zu werten. Die Beschwerdeführerin habe das Zusammentreffen mit den Tätern an der Bushaltestelle, wie genau sie von den Tätern angesprochen worden sei, das (vermeintlich) geführte Telefongespräch des einen Täters, das Gespräch der Täter unter sich, den Inhalt des Gesprächs zwischen ihr und den Tätern sowie die Fahrt bis zum Haus, in dem sie vergewaltigt worden sei, ausführlich und detailliert geschildert. Weiter habe sie die äussere Erscheinung der Täter beschrieben, wobei sie erwähnt habe, dass sie von zwei der drei Männer vergewaltigt worden sei, sowie die erlittene Vergewaltigung selber, indem sie beschrieben habe, von der einen Person an den Händen festgehalten worden zu sein, unter starken Unterleibsschmerzen gelitten zu haben und dass sie kaum habe atmen können. Sie habe weiter beschrieben, dass sie am Boden vergewaltigt worden sei und sie habe das Haus, in dem die Tat stattgefunden habe, detailliert beschreiben können. Auch die Ausführungen zu den Ereignissen direkt nach der Vergewaltigung, wie sie wegen der Schmerzen zuerst kaum habe aufstehen und gehen können, wie sie das Haus unter starken Schmerzen verlassen habe, langsam zu einem Tempel in der Nähe des Hauses gegangen sei, dort nach dem Weg gefragt habe und schlussendlich die Hauptstrasse erreicht habe, würden lebensnah und echt wirken und seien als starkes Realkennzeichen zu werten. Das Gleiche gelte für die Schilderung, wie sie sich nach der Tat zu ihrer Freundin nach I. _____ begeben und dieser alles erzählt habe. Die Beschwerdeführerin habe Angst gehabt, in ein Spital zu gehen, weil sie keine Probleme mit der Polizei haben wollte. Die Nachbarin der Freundin aus I. _____, eine Krankenschwester namens M. _____ habe sich der Beschwerdeführerin angenommen und ihr Tabletten gegeben,

welche zu starken Blutungen geführt hätten. Die spontane Schilderung dieser Ereignisse sei ebenfalls als starkes Realkennzeichen zu werten. Allgemein falle auf, dass sie während der Anhörung emotional stark belastet und offensichtlich in schlechter psychischer Verfassung gewesen sei. Die ganze Anhörung sei geprägt von ihren starken Emotionen. So sei immer wieder protokolliert worden, dass sie geweint habe oder Tränen in den Augen gehabt habe. Sie habe unter Tränen beschrieben, dass sie sich nach der Vergewaltigung habe das Leben nehmen wollen und habe bei ihrer Aussage geschluchzt, dass sie erst nach der Vergewaltigung aufgehört habe, nach ihrem Mann zu suchen, und das Land verlassen habe. Nach den ausführlichen Fragen zur erlittenen Vergewaltigung sei sie in sichtlich schlechter Verfassung gewesen. Sie habe über Schwindel und Erschöpfung geklagt, so dass die Anhörung habe unterbrochen werden müssen. Auch die Hilfswerkvertretung habe auf dem Unterschriftenblatt auf die schlechte psychische Verfassung der Beschwerdeführerin hingewiesen. Auch dieser Umstand spreche offensichtlich für die Glaubhaftigkeit der von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Vergewaltigung. Ein starkes Indiz für die Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführerin in Bezug auf die geltend gemachte Vergewaltigung stelle zudem der ausführliche Arztbericht der (...) vom 31. August 2016 dar, wo sich die Beschwerdeführerin seit März 2016 alle ein bis zwei Wochen in psychiatrischer Behandlung befinde. Der behandelnde Arzt habe die Beschwerdeführerin als schwer traumatisierte, depressive Patientin beschrieben und habe ihr eine posttraumatische Belastungsstörung sowie eine mittelgradige bis schwere Depression attestiert. Der behandelnde Arzt habe ausgeführt, dass sie unter häufigen Flashbacks in Bezug auf die erlittene Vergewaltigung leide und habe zudem Zweifel geäußert, ob es sich dabei wirklich nur um ein einmaliges Ereignis gehandelt habe oder ob die Beschwerdeführerin nicht eher Flashbacks mit Erinnerungsversatzlücken aus verschiedenen ähnlichen traumatischen Ereignissen habe. Die Beschwerdeführerin habe angedeutet, in mehreren Situationen Opfer von Übergriffen geworden zu sein, was anhand der Qualität und Schwere ihrer Symptomatik wahrscheinlicher scheine. Eine Würdigung sämtlicher vorerwähnter Elemente könne nur zum Schluss führen, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin in Bezug auf die vorgebrachte Vergewaltigung glaubhaft seien.

4.2.2 Die Beschwerdeführerin habe sich während Jahren praktisch wöchentlich in das Militärcamp namens (...) begeben, um dort nach ihrem Mann zu fragen. Der Mann der Beschwerdeführerin habe im Jahr 2006 an einer Demonstration gegen die sri-lankische Armee teilgenommen, deren

Teilnahmen gefilmt worden seien. Einige Demonstranten seien nachträglich identifiziert und in der Folge ermordet worden oder seien spurlos verschwunden. Auch der spätere Ehemann der Beschwerdeführerin sei gefilmt und sei aufgrund der beschlagnahmten Identitätskarte identifiziert worden. Sie habe zwischen 2006 und Januar 2011 den Kontakt zu ihrem damaligen Partner verloren. Es sei naheliegend, dass sie daher nicht genau gewusst habe, aus welchem Grund ihr Ehemann im (...) 2011 bei der Strassensperre festgenommen worden und verschwunden sei. Vor dem Hintergrund der bekannten Vorgeschichte ihres Ehemannes mit der Demonstrationsteilnahme und der Beschlagnahmung seiner Identitätskarte dränge sich jedoch der Schluss auf, dass dessen Festnahme auf dieses Ereignis zurückzuführen gewesen sei. Der Ehemann sei offensichtlich aus politischen Gründen festgenommen und über Jahre festgehalten oder gar umgebracht worden. Ihr selber sei nach der Rückkehr aus Indien eine Meldepflicht auferlegt worden und anlässlich der Anhörungen durch Angehörige der EPDP sei sie sexuell belästigt und immer wieder nach dem Verbleib ihrer Familie gefragt worden. Ihr Bruder sei bereits im Jahr 2006 unter dem Verdacht gestanden, Mitglied der LTTE zu sein oder zumindest mit dieser Organisation zu kollaborieren, ein Verdacht, welcher bereits damals die gesamte Familie in den Fokus der sri-lankischen Armee gerückt habe. Auch der Beschwerdeführerin sei vorgeworfen worden, mit den LTTE in Verbindung zu stehen. Ihr sei bei ihren Nachfragen im (...) jeweils gedroht worden, sie werde überwacht und würde gefoltert, wenn sie sich wegen des Verschwindens ihres Mannes an einen Anwalt oder an eine Menschenrechtsorganisation wenden würde, weshalb sie aus Angst auch keine Schritte in diese Richtung unternommen habe. Sie habe angegeben, den einen der drei Täter bereits früher gesehen und als EPDP-Mitglied wiedererkannt zu haben. Wie von der Beschwerdeführerin mehrfach ausgeführt, bestehe eine enge Verbindung zwischen der sri-lankischen Armee und der EPDP als paramilitärische tamilische Gruppe. Die Beschwerdeführerin sei der EPDP bereits seit längerem bekannt gewesen und die Täter, allesamt Mitglieder der EPDP, hätten genau gewusst, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um die Ehefrau eines politischen Gegners handle. Die Beschwerdeführerin sei durch die Täter denn auch direkt auf ihren Mann angesprochen und unter diesem Vorwand in die Falle gelockt worden. Sie sei offensichtlich kein Zufallsopfer gewesen. Die Vergewaltigung sowie die ausgesprochenen Drohungen, sie werde telefonisch kontaktiert und es werde ihr dasselbe erneut angetan, hätten die Beschwerdeführerin als Ehefrau eines festgenommenen Gegners der tamilischen Armee, als Sympathisantin der LTTE, als Schwester eines Mitgliedes oder Unterstützer der

LTTE sowie als Mitglied einer der LTTE nahestehenden Familie treffen sollen. Bei der erlittenen Vergewaltigung handle es sich zweifelsohne um ernsthafte erlittene Nachteile, welche der Beschwerdeführerin durch Mitglieder einer der sri-lankischen Armee nahestehenden Gruppierung zugefügt worden seien. Die Tat sei politisch motiviert und stelle demnach eine asylrelevante Vorverfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG dar.

4.2.3 Soweit die Vorinstanz behauptete, es fehle am zeitlichen Kausalzusammenhang, sei dieser entgegenzuhalten, dass die Beschwerdeführerin anlässlich der Anhörung deutlich zu verstehen gegeben habe, dass sie nach der erlittenen Vergewaltigung aus Angst vor weiteren Übergriffen ausgehört sei. Sie habe nicht mehr genau anzugeben vermocht, wie lange sie sich nach der Vergewaltigung noch im Haus ihrer Freundin in I. _____ aufgehalten habe, aber es sei mit Sicherheit weniger lange als ein Monat gewesen. Während dieser Zeit habe die Beschwerdeführerin das Haus nicht mehr verlassen. Sie habe unter schrecklicher Angst vor weiteren Übergriffen gelitten. Kurz nach der Vergewaltigung habe sie versucht, sich im Haus ihrer Freundin das Leben zu nehmen, was von dieser in letzter Sekunde habe verhindert werden können. Weiter habe sie aufgrund der starken Unterleibsschmerzen nach der Vergewaltigung eine medikamentöse Behandlung in Anspruch genommen. Zudem habe die Reise nach J. _____ zuerst durch den Ehemann der Freundin in die Wege geleitet werden müssen, was ebenfalls einige Zeit in Anspruch genommen habe. Vor diesem Hintergrund werde klar, dass ihre Flucht nach der erlittenen Vergewaltigung und der Reise nach J. _____ als relativ kurz zu betrachten sei. Entgegen der Behauptung der Vorinstanz, dass die Beschwerdeführerin selber in dieser Zeit nicht mehr mit weiteren Übergriffen gerechnet habe, sei zu betonen, dass die Beschwerdeführerin in dieser Zeit unter schrecklicher Angst vor weiteren Übergriffen gelitten habe, einer Angst, welche auch als objektiv begründet geltend müsse.

4.2.4 Den Schnellrecherchen der SFH vom 14. Oktober 2016 und vom 13. Oktober 2017 sei zu entnehmen, dass in der Nordprovinz alleinstehende Frauen mit Überwachung und sexueller Ausbeutung konfrontiert seien, wenn sie sich in einem Armeecamp melden müssten. Diese Frauen seien von Militär und Polizei abhängig, wenn es um eine Untersuchung bezüglich ihres inhaftierten oder vermissten Ehepartners gehe, was sie besonders verletzlich mache und sie einem besonderen Risiko sexueller und psychologischer Gewalt aussetze. Tamilische Frauen seien in Polizeistationen einschliesslich den Police Bureaus for Prevention of Abuse of Children and Women, in Gefängnissen, während Gerichtsprozessen, bei denen

nur männliche Übersetzer tätig seien, und beim Zugang zu medizinischen Diensten Diskriminierungen ausgesetzt. Angehörige von verschwundenen Personen würden schikaniert und eingeschüchtert. In verschiedenen Fällen seien Angehörige bedroht, eingeschüchtert oder Übergriffen ausgesetzt gewesen. Weiter gebe es im Jahr 2015 einige glaubhafte Berichte von sexueller Gewalt gegen Frauen, bei denen die Täter Angehörige des Militärs, der Polizei, Deserteure oder Angehörige militanter Gruppen gewesen seien. Zwar sei die Zahl von Berichten über Vergewaltigungen durch Sicherheitskräfte seit der unmittelbaren Nachkriegsperiode zurückgegangen, das Thema bleibe aber dennoch eine hochaktuelle Sorge tamilischer Frauen. Wegen mangelnder Strafverfolgung in Fällen von sexueller Gewalt gebe es in solchen Fällen nur wenige Anzeigen. So würden bis zu einem Urteil oft Jahre vergehen und die meisten Polizeiangehörigen im Norden seien immer noch Singhalesen. Daher gebe es trotz Vorhandenseins eines Children and Women Bureau der Polizei in H. _____ nur wenige Anzeigen. Es mangle der Bevölkerung im Norden wegen negativer Erfahrungen an Vertrauen in die Behörden. Viele Frauen würden nicht offiziell Beschwerde einreichen, da sie eine Rache der Täter befürchten würden. Es würden nur wenige Fälle strafverfolgt, insbesondere dann, wenn mutmassliche Täter für die Sicherheitskräfte tätig seien. Vergewaltigungen gegen Frauen und Mädchen würden in Sri Lanka weiterhin straflos bleiben. Vor diesem Hintergrund werde klar, dass die Beschwerdeführerin auch dann nicht mit einem wirkungsvollen Schutz vor weiteren Übergriffen durch ihre Vergewaltiger hätte rechnen können, wenn sie die erlittene Vergewaltigung zur Anzeige gebracht hätte. Offensichtlich seien die staatlichen Behörden in Sri Lanka nicht in der Lage, solche Verbrechen zu ahnden und den Opfern wirkungsvollen Schutz vor künftigen Übergriffen zu gewähren. Fakt sei, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der bereits erlittenen, politisch motivierten Vergewaltigung durch zwei EPDP-Angehörige und den nach der Vergewaltigung geäußerten Drohungen, dasselbe würde ihr erneut angetan, damit habe rechnen müssen, dass es zu weiteren Übergriffen kommen würde, und dass die sri-lankischen Behörden sie nicht davor schützen würden. Wenn die Beschwerdeführerin nach Sri Lanka zurückkehre, so müsste sie damit rechnen, von den damaligen Tätern, von anderen EPDP-Angehörigen oder von Militärangehörigen wieder erkannt zu werden. Die Beschwerdeführerin als Ehefrau eines inhaftierten oder bereits umgebrachten Gegners der tamilischen Armee, als vermeintliche Sympathisantin der LTTE, als Schwester eines vermeintlichen Mitglieds der LTTE, sowie als Mitglied einer vermeintlich der LTTE nahestehenden Familie würde bei einer Rückkehr nach Sri Lanka die Gefahr drohen, Opfer

von Menschenrechtsverletzungen durch die staatlichen Behörden zu werden und erneute Übergriffe durch EPDP-Angehörige zu erleiden. Vor solchen Übergriffen könnte sie auch heute keinen wirksamen Schutz erwarten. Die Beschwerdeführerin erfülle damit die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG und ihr sei Asyl zu gewähren.

4.3 In der Vernehmlassung führte das SEM im Wesentlichen aus, es bestünden keine Zweifel daran, dass die Beschwerdeführerin während der Anhörung den Eindruck gemacht habe, emotional stark belastet zu sein und ihr gemäss vorliegendem Arzteugnis eine posttraumatische Belastungsstörung attestiert worden sei. Aus Sicht des SEM könne dieses Krankheitsbild jedoch nicht als hinlängliches Indiz für die Glaubhaftigkeit ihrer geltend gemachten Vergewaltigung herangezogen werden. So könne dem Arzteugnis entnommen werden, dass die Beschwerdeführerin spontan die traumatische Trennung beziehungsweise den Verlust ihrer sozialen Bezugspersonen als Hauptgrund beziehungsweise Inhalt ihrer geltend gemachten Flashbacks beziehungsweise ihres festgestellten Traumas genannt habe, die übrigen Flashbacks hingegen nicht eindeutig der geltend gemachten Vergewaltigung habe zuordnen können. Obschon dieser Umstand zwar nicht automatisch auf deren Unwahrheit schliessen lasse, könne die Beschwerdeführerin aus dem Arzteugnis in diesem Zusammenhang jedoch auch nichts zu ihren Gunsten ableiten.

4.4 In der Replik wird dem entgegengehalten, dass bei Konsultation des von der Vorinstanz erwähnten Arztberichts der (...) vom 31. August 2016 deutlich werde, dass die Vorinstanz hier einzelne Aussagen innerhalb des Arztberichts aus dem Zusammenhang reisse und falsch wiedergebe. Im Arztbericht werde mehrfach deutlich festgehalten, dass die Beschwerdeführerin erst nach einigem Zögern in der Lage gewesen sei, gegenüber ihrem männlichen Therapeuten über die erlittene Vergewaltigung zu sprechen. In Bezug auf den Inhalt der von der Beschwerdeführerin beschriebenen Flashbacks sei denn auch im Arztbericht festgehalten worden, dass die Beschwerdeführerin wegen der Belastung, den Inhalt zu schildern, hierzu zunächst unterschiedliche Angaben gemacht habe, sich im Verlauf jedoch herausgestellt habe, dass sie auch häufig unter Flashbacks in Bezug auf die Vergewaltigung leide. Es sei der Beschwerdeführerin unter anderem eine posttraumatische Belastungsstörung (ICD-10: F41.1) sowie eine mittelgradige bis schwere reaktive Depression (ICD-10: F33.1.2) attestiert worden und sie sei als schwer traumatisierte, depressive Patientin eingestuft worden. Eine gesamthafte Betrachtung des erwähnten Arztbe-

richts lasse erkennen, dass dieser ausführlich und sorgfältig verfasst worden sei und keine Zweifel an der von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Vergewaltigung aufkommen lasse.

5.

5.1 Die Glaubhaftigkeit der Vorbringen vor der Ausreise nach Indien im Jahre 2006 wie auch die der Beschwerdeführerin auferlegte Meldepflicht, die dabei erfolgten sexuellen Übergriffe und die Festnahme ihres Ehemannes nach der Rückkehr im Mai 2010 wurden vom SEM nicht in Frage gestellt. Auch das Bundesverwaltungsgericht sieht vor dem Hintergrund der damaligen Situation in Sri Lanka keine Gründe, weshalb die Vorbringen vor der Ausreise nach Indien im Jahr 2006 und unmittelbar nach der Rückkehr im Jahr 2010 nicht glaubhaft sein könnten.

Es ist demnach als erstellt zu erachten, dass die Beschwerdeführerin Behelligungen von Seiten der sri-lankischen Sicherheitskräfte während des Krieges, als sie im Jahr 2006 anstelle ihres Bruders gesucht und als sie während einer Demonstrationsteilnahme geschlagen und ihre Campus-Identitätskarte beschlagnahmt wurde, erfahren hat. Nach der Rückkehr aus Indien wurde der Beschwerdeführerin eine Meldepflicht auferlegt, um hinsichtlich ihrer Person sowie ihren Familienangehörigen Nachforschungen zu tätigen, wobei sie bei den jeweiligen Kontrollen sexuelle Übergriffe hat über sich ergehen lassen müssen.

5.2 Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass auch die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Vergewaltigung durch EPDP-Angehörige im (...) 2015 glaubhaft ist.

Das SEM äusserte in der angefochtenen Verfügung Zweifel hinsichtlich der Vergewaltigung ohne jedoch eine vertiefte Glaubhaftigkeitsprüfung vorzunehmen (vgl. angefochtene Verfügung S. 5). Die Beschwerdeführerin würde keine differenzierten Gefühle äussern und auch innere gedankliche und psychische Vorgänge würden in ihren Erzählungen fehlen und ihre Antwort auf die Frage, was sie unter «bewusstlos» während der Vergewaltigung verstehe, würden ins Leere laufen. In der Beschwerde wird dagegen ausführlich dargelegt, aus welchen Gründen von der Glaubhaftigkeit der geschilderten Vergewaltigung auszugehen ist. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann auf die zutreffenden Ausführungen verwiesen werden (vgl. E. 4.2.1). Bezüglich der ärztlichen Berichte ist einerseits festzustellen, dass bereits im ersten ärztlichen Schreiben vom 14. August 2015 die Vergewaltigung und der schlechte psychische und physische Gesundheitszustand

der Beschwerdeführerin erwähnt wird. Im detaillierten Bericht der (...) wird festgehalten, dass sie zuerst Flashbacks bezüglich den Verlust ihrer Angehörigen hatte, im weiteren Verlauf habe sich aber herausgestellt, dass sie sehr wohl auch häufig Flashbacks bezogen auf ihre Vergewaltigung gehabt habe. Es bestünden auch Zweifel, ob es sich bei der Vergewaltigung wirklich um ein einmaliges Ereignis gehandelt habe und ob die Patientin nicht eher Flashbacks mit Erinnerungsversatzstücken aus verschiedenen ähnlichen traumatischen Ereignissen habe. Wie erwähnt, habe die Beschwerdeführerin angedeutet, in mehreren Situationen Opfer von Übergriffen geworden zu sein, was anhand der Qualität und Schwere ihrer Symptomatik wahrscheinlicher scheine. Die beschriebenen Beobachtungen des behandelnden Arztes stehen im Einklang mit den Angaben der Beschwerdeführerin. So deutete sie anlässlich der Anhörung an, dass mehrfach sexuelle Übergriffe stattgefunden hätten (vgl. Akte A11/40 F109, F111, F114, F115, F117, F119, F123, F129), wobei davon auszugehen ist, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Anhörung psychisch nicht im Stande war, das ganze Ausmass des Erlebten zu schildern, zumal die Anhörung bereits zwei Monate nach Asylgesuchstellung stattfand, wodurch noch gar keine Verarbeitung ihrer Traumata hat stattfinden können. Dies zeigte sich auch anhand der psychischen Verfassung der Beschwerdeführerin anlässlich der Anhörung, was das SEM selbst in der Vernehmlassung bestätigte. Hinsichtlich der Frage anlässlich der Anhörung, was die Beschwerdeführerin darunter verstehe, dass sie bewusstlos geworden sei, deuten ihre Antworten (vgl. Akte A11/40 F295 ff.) darauf hin, dass sie sich in jener Situation weggeblendet hat und sich im Zustand eines «Freezing» befand. Insofern griff die Erklärung der Beschwerdeführerin nicht ins Leere, sondern beschreibt einen körperlichen Zustand, der eher für die Glaubhaftigkeit der erlebten Vergewaltigung im (...) 2015 spricht.

6.

Das SEM stellte in der Verfügung selbst fest, dass im Jahr 2014 mit der Regierung verbündete, paramilitärische tamilische Gruppen wie die EPDP in kriminelle Aktivitäten wie Mord, Entführung, Gelderpressung sowie auch sexuellen Missbrauch und Korruption verwickelt gewesen seien. Zudem präsentierte sich gemäss der Herkunftsländerinformation des SEM zu Sri Lanka Anfang 2016 folgendes Bild: Alleinstehende Frauen seien tendenziell verletzlich wegen ihrer schwachen wirtschaftlichen Position. Das könne zu wirtschaftlicher Ausbeutung, Prostitution und zu sexuellem Missbrauch führen (vgl. Focus Sri Lanka, Lagebild vom 5. Juli 2016, S. 34). Die Vergewaltigung der alleinstehenden Beschwerdeführerin im März 2015 stimmt deshalb mit der Realität in Sri Lanka überein. Insofern das SEM die Ansicht

vertritt, es habe sich um einen isolierten Übergriff gehandelt, der nichts mit der Festnahme ihres Mannes zu tun habe, ist festzustellen, dass die EPDP-Angehörigen gemäss den Schilderungen der Beschwerdeführerin wussten, dass sie oft zum (...) geht, um nach ihrem Mann zu fragen, und über die Festnahme des Ehemannes im Bild gewesen waren. Unter dem Vorwand, sie wüssten wo ihr Ehemann sei, haben sie sie auch in den Van locken können. Es besteht deshalb sehr wohl eine Verbindung zu ihrem Ehemann, weshalb es sich bei der Beschwerdeführerin nicht um ein Zufallsopfer handeln kann. In der Beschwerde wird sodann nachvollziehbar dargelegt, warum sich die Beschwerdeführerin noch einen Monat bei ihrer Freundin aufgehalten hat, bevor sie ausreiste, weshalb sowohl zeitlich wie auch sachlich der Kausalzusammenhang zwischen der Vergewaltigung und der Ausreise gegeben ist. Insofern das SEM der Beschwerdeführerin vorhält, sie hätte eine Anzeige erstatten können, übersieht es den Umstand, dass die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der Meldepflicht von den sri-lankischen Behörden bereits sexuelle Übergriffe erlitten hatte. Dass sie sich danach ausgerechnet an jene Behörde hätte wenden sollen, um eine Vergewaltigung durch eine paramilitärische Gruppierung zur Anzeige zu bringen, erscheint vor diesem Hintergrund nicht als zumutbare Option. Die Beschwerdeführerin hatte demnach im Zeitpunkt der Ausreise begründete Furcht vor asylrelevanten Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG und es war ihr aufgrund der erwähnten persönlichen Erlebnisse nicht zumutbar, die sri-lankischen Behörden um Schutz zu ersuchen.

7.

7.1 Das SEM stellte sodann fest, dass aktuell aufgrund des Ereignisses im März 2015 die Furcht vor Verfolgung seitens von EPDP-Angehörigen nicht mehr begründet erscheint. Zwar ist nicht bekannt, ob der Mann der Beschwerdeführerin wiederaufgetaucht beziehungsweise aus der Haft entlassen worden ist. Es kann jedoch offengelassen werden, ob die EPDP-Angehörigen über fünf Jahre nach der Vergewaltigung noch ein Verfolgungsinteresse betreffend die Beschwerdeführerin hätten und ihre damaligen Drohungen in die Tat umsetzen würden.

7.2 Eine erlittene Vorverfolgung ist nämlich ausnahmsweise auch nach Wegfall einer zukünftigen Verfolgungsgefahr im Sinne von Art. 3 AsylG als asylrechtlich relevant zu betrachten, wenn eine Rückkehr in den früheren Verfolgerstaat aus zwingenden, auf diese Verfolgung zurückgehenden Gründen nicht zumutbar ist. Als "zwingende Gründe" sind in erster Linie traumatisierende Erlebnisse zu betrachten, die es dem Betroffenen angesichts erlebter schwerwiegender Verfolgungen, insbesondere Folterungen,

im Sinne einer Langzeittraumatisierung psychologisch verunmöglichen, ins Heimatland zurückzukehren (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.4 S. 380).

7.3 Aufgrund des eingereichten, von fachlich kompetenter Seite verfassten ärztlichen Berichts ist erstellt, dass bei der Beschwerdeführerin nach verschiedenen sexuellen Übergriffen und der erlittenen Vergewaltigung vom Bestehen einer PTBS (ICD-10 F41.1), begleitet von mittelgradig bis schweren depressiven Reaktionen (ICD-10: F33.1.2) und somatischen Symptomen, auszugehen ist, welche eine Rückkehr in den Heimatstaat im heutigen Zeitpunkt psychisch verunmöglicht. Die Beschwerdeführerin benötigt aus medizinischer Sicht weiterhin eine medikamentöse Behandlung und eine Psychotherapie und ist auf jeden Fall für eine längere Zeit (wahrscheinlich mehrere Jahre) in einem mittel- bis hochfrequenten Setting therapiebedürftig. Zudem hält der ärztliche Bericht hinsichtlich einer medizinischen Behandlung im Herkunftsland aus ärztlicher Sicht fest, dass bei Wiederherstellung der traumatisch erlebten Verfolgungssituation bei unveränderten Verhältnissen (Rivalität zwischen Singalesen und Tamilen) im Heimatland sich eine Rückkehr aus ärztlicher Sicht von selbst verbiete. Die Symptome der posttraumatischen Belastungsstörung (insbesondere Dissoziationen) würden rasch zunehmen, die bestehende Anorexie lebensgefährlich verstärkt. Suizidale Handlungen wären nicht auszuschliessen. Die Spannungen zwischen Tamilen und Singhalesen haben sich seit der Ausreise der Beschwerdeführerin nicht erheblich verändert. Seit letztem Herbst amtet Gotabaya Rajapaksa, der ehemalige Militärchef, als Präsident in Sri Lanka und sein Bruder Mahinda Rajapaksa, welcher von 2005 bis 2015 das Amt des Präsidenten innehatte, als Ministerpräsident. Die Aufarbeitung der Kriegsverbrechen geht nur schleppend voran. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin hätte zur Folge, dass sie als Tamilin weiterhin unter dem Druck der Singhalesen leben müsste. Angesichts dieser Sachlage bestehen "zwingende Gründe", die einer Rückkehr der Beschwerdeführerin nach Sri Lanka entgegenstehen.

8.

8.1 Zusammenfassend ergibt sich, dass die von der Beschwerdeführerin glaubhaft gemachte Vorverfolgung unter Berücksichtigung "zwingender Gründe" im Sinne der Rechtsprechung zu Art. 1C Ziff. 5 Abs. 2 FK flüchtlingsrechtlich erheblich ist, weshalb sie – ungeachtet einer im heutigen Zeitpunkt nunmehr fehlenden aktuellen Verfolgungsgefahr in Sri Lanka – die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG erfüllt. Da kein Ausschlussgrund (Art. 53 AsylG) vorliegt, ist ihr in der Schweiz Asyl zu gewähren (vgl. Art. 49 AsylG).

8.2 Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung vom 3. Oktober 2018 Bundesrecht verletzt. Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen, die angefochtene Verfügung aufzuheben, die Beschwerdeführerin als Flüchtling anzuerkennen und das SEM anzuweisen, der Beschwerdeführerin Asyl zu gewähren.

9.

9.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

9.2 Der Beschwerdeführerin ist als obsiegende Partei für die ihr im Beschwerdeverfahren erwachsenen notwendigen Kosten eine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens der Rechtsvertretung wurde am 14. November 2018 eine Kostennote eingereicht. Sie beziffert darin den Zeitaufwand auf zehn Stunden à Fr. 180.–. Der geltend gemachte Aufwand erscheint angemessen. Hinzu kommt der noch nicht ausgewiesene Aufwand für die Replik. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) ist der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 2132.50 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag i.S.v. Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) auszurichten.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird gutgeheissen.

2.

Die Verfügung vom 3. Oktober 2018 wird aufgehoben, die Beschwerdeführerin als Flüchtling anerkannt und das SEM angewiesen, ihr Asyl zu gewähren.

3.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

4.

Das SEM wird angewiesen, der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 2132.50 auszurichten.

5.

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführerin, das SEM und die zuständige kantonale Behörde.

Der vorsitzende Richter:

Die Gerichtsschreiberin:

Walter Lang

Sarah Ferreyra

Versand: